

Informationsveranstaltung zur Anerkennung von Kompetenzen aus dem Hochschulbereich

3. Mai 2017 – 14:00 Uhr



Informationsveranstaltung zur Anerkennung von Kompetenzen aus dem Hochschulbereich

1. Anerkennungen nach der Lissabon-Konvention
Dr. Sibylle Jakubowicz (evalag)
2. Das neue Anerkennungsverfahren an der PH
Prof. Dr. Vera Heyl
3. Einblicke in die Anerkennungspraxis
Prof. Dr. Jeanette Roos
4. Fragen und Antworten zum Verfahren

Anerkennung nach der Lissabon-Konvention

Dr. Sibylle Jakobowicz

Evaluationsagentur Baden-Württemberg (evalag)

Anerkennung und Anrechnung von an anderen Hochschulen oder außerhalb von Hochschulen erworbenen Kompetenzen

Dr. Sibylle Jakubowicz

Heidelberg, 3. Mai 2017

www.evalag.de

evalag: Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Baden-Württemberg

	Akkreditierung / Zertifizierung	Evaluation / Audit	Organisationsentwicklung	Dienstleistungen zur Förderung der Wissenschaft	Wissenstransfer, Weiterbildung, Kompetenzentwicklung
national	<p>Programmakkreditierung</p> <p>Systemakkreditierung</p> <p>Zertifizierung von Weiterbildung</p>	<p>Evaluation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fächer • Programme • Projekte • Institutionen • Strategien 	<p>Aufbau und Weiterentwicklung von Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement in</p> <ul style="list-style-type: none"> • Studium und Lehre • Forschung • Bibliotheken und anderen Serviceeinheiten 	<p>Koordination von Begutachtungs- und Vergabeverfahren für öffentliche Drittmittelförderung und für Unternehmensstiftungen</p>	<p>Seminare/Workshops für Hochschulangehörige</p> <p>Seminare/Workshops für Gutachter/innen</p> <p>Vorträge</p> <p>Publikationen</p> <p>Angewandte Hochschulforschung</p> <p>Wirkungsforschung im europäischen Verbund: IMPALA – EACEA LLP Project "Impact Analysis of External Quality Assurance in Higher Education Institutions"</p>
und					
international	<p>Internationale Programmakkreditierung</p> <p>Internationale Institutionelle Akkreditierung</p> <p>Internationale Zertifizierung von Weiterbildung</p>	<p>Audit des Qualitätsmanagements</p>	<p>Strategiebildung</p> <p>Personalentwicklung und Personalmanagement</p> <p>Controlling/Berichtswesen</p> <p>Vorbereitung auf und Begleitung durch die Systemakkreditierung</p>		

Lissabon-Konvention: Eckdaten zur Umsetzung

- 1997** Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (Lissabon-Konvention)
→ Ziel: Förderung der Mobilität ohne Verlängerung der Studiendauer
- 2007** Ratifizierung in Deutschland
- 2013** Konvention muss bei allen Anerkennungsprozessen (auch Fachwechsel, Wechsel der Hochschule innerhalb Deutschlands) zugrunde gelegt werden (Beschluss der KMK)
- 2013** Anerkennung als Regelfall und Begründungspflicht bei Versagen der Anerkennung sind umzusetzen (Rundschreiben des Akkreditierungsrates)
- 2015** Das Fehlen von Regelungen zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ist von den Akkreditierungsagenturen zu beauftragen (Rundschreiben des Akkreditierungsrates)

Kernpunkte der Lissabon-Konvention

- Ziel: transparente, einheitliche und verlässliche Anerkennung
- Information und Beratung zur Antragstellung
- Anerkennung auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten
- Prüfung, ob wesentlicher Unterschied vorliegt (im Zweifel muss anerkannt werden)
- Informationspflicht des Antragstellers
- Beweislastumkehr (Hochschule muss belegen, dass Voraussetzungen nicht erfüllt sind)
- Begründungspflicht der Hochschule (nicht nur formal, sondern inhaltlich)
- Bescheid mit Rechtsbehelfserklärung
- Durchführung des Anerkennungsverfahrens in der Verantwortung der Hochschule
- Zeitlicher Rahmen eines Anerkennungsverfahrens: nexus-Empfehlung 1 Monat

Konkrete Umsetzung in der Hochschule

- **juristische Verankerung der Vorgaben**
(z.B. Studien- und Prüfungsordnung, Anhang zur Studien- und Prüfungsordnung oder separate Anerkennungs- und Anrechnungsordnung)
- **Regelungen für die Umsetzung**
(z.B. Leitfaden für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren als Handlungsorientierung für Akteure)
- **Instrumente zur methodischen und administrativen Umsetzung**
(z.B. Informationen auf der Website, Beratungsstellen, Antragsformulare, pauschale und individuelle Verfahren, Dokumentation der Entscheidungen, Bescheide)

Herausforderungen für die Fakultäten/Studiengänge

- Klare, **kompetenzorientierte** Formulierung von Modulhandbüchern, um Vorhanden- oder Nichtvorhandensein von wesentlichen Unterschieden überhaupt feststellen zu können
- Information der Studierenden und Bewerber_innen sicherstellen, Ansprechpersonen benennen, Beratungsangebote schaffen
- Sinnvolle Verfahren über den zuständigen Prüfungsausschuss implementieren (Schnittstellen zur Zentralen definieren)
- Prozesse und Zuständigkeiten müssen so organisiert, dokumentiert und kommuniziert sein, dass es eine konsistente, transparente und verlässliche Anerkennung und Anrechnung gibt
 - ⇒ **zwei gleiche Anträge müssen zu den gleichen Bescheiden führen**
- Für die eigenen Studierenden aussagekräftige Dokumente zur Verfügung stellen (z.B. Diploma Supplement, Modulhandbuch)

Literatur

- EAR Manual: European Area Recognition Manual for Higher Education Institutions, www.eurorecognition.eu/manual/EAR_manual_v_1.0.pdf
- Gröblichhoff, F./Kösler, A./Tauch, C. (2013): „Die Anerkennung im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen im Geiste der Lissabon-Konvention – eine praktische Einführung“ (G 4.1). In: Benz, W.et al. (Hrsg.) (2013): Handbuch Qualität in Studium und Lehre: Evaluation nutzen, Akkreditierung sichern, Profil schärfen. Stuttgart, 1-28.
- Hanak, Helmar / Sturm, Nico: Außerhochschulisch erworbene Kompetenzen anrechnen. Praxisanalyse und Implementierungsempfehlungen, Heidelberg 2015.
- nexus Leitfaden: Anerkennung von im Ausland erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen, www.hrk-nexus.de/uploads/media/nexus_Leitfaden_Anerkennung_Lang_03.pdf
- nexus Kriterien für gute Anerkennung und gute Anerkennungsverfahren, mit FAQs zur Anerkennung, www.hrk-nexus.de/fileadmin/redaktion/hrk-nexus/07-Downloads/07-02-Publikationen/Handreichung_Kriterien_fuer_gute_Anerkennung_FAQ.pdf
- Seger, M./Waldeyer, C.: Qualitätssicherung im Kontext der Anrechnung und Anerkennung von Lernergebnissen an Hochschulen, Aachen 2014.

Haben Sie Fragen?



Das neue Anerkennungsverfahren an der PH

Prof. Dr. Vera Heyl

Prorektorin für Studium, Lehre und Weiterbildung

Das neue Anerkennungsverfahren an der PH

- Orientiert sich an § 35 LHG
- Und dem entsprechenden § in der jeweiligen StPO (z.B. § 34 BStPO der lehramtsbezogenen Bachelorstudiengänge)
- Zwei Fälle: **Anerkennung** von Kompetenzen aus dem Hochschulbereich, **Anrechnung** von außerhochschulischen Kompetenzen – es gelten unterschiedliche Regelungen!
- Gegenstand heute: Anerkennung!

Das neue Anerkennungsverfahren an der PH

- Mehrstufiges modulbezogenes Anerkennungsverfahren: Anerkennung erfolgt **für ganze Module** im jeweiligen Studiengang an der PH
- Wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen **kein so wesentlicher Unterschied** zu den zu ersetzenden Leistungen besteht, dass der Studienerfolg der Antragstellerin bzw. des Antragstellers gefährdet würde
- Für **immatriulierte** Studierende
- Phase 1 – Vorbereitung der Antragstellung
 - **Student/in** füllt pro Modul ein Formular (A1) aus, erstellt Kopien der Nachweisdokumente und legt alles bei der/dem/den Anerkennungsbeauftragten vor.
 - **Anerkennungsbeauftragte/r** begutachtet i.d.R. innerhalb von max. 2 Wochen die Unterlagen, stempelt die vorgelegten Kopien, nimmt auf Formular A1 zur Anerkennung Stellung.

Das neue Anerkennungsverfahren an der PH

- Phase 2 – Antragstellung
 - **Student/in** füllt Antrag (A2) aus und legt alle Unterlagen (Antrag A2, Formular(e) A1, Nachweise (Original und vom Anerkennungsbeauftragten gestempelte Kopie) im Prüfungsamt vor.

Ansprechperson zum Anerkennungsverfahren ist Andrea Schneider (Geschäftsführerin zentrales Prüfungsamt)

Das neue Anerkennungsverfahren an der PH

- Phase 3 – Prüfung und Entscheidung
Prüfungsamt...

...begutachtet den Antrag formal, prüft auf Vollständigkeit der Unterlagen, Authentizität und Übereinstimmung zwischen Originalen und Kopien der Nachweise;

Prüfungsausschuss...

...trifft Entscheidung über Anerkennung;

Prüfungsamt...

... verbucht die anerkannten Module im Prüfungsmanagement-System,

... versendet i.d.R. **innerhalb von sechs Wochen nach Antragsingang** Bescheid über Anerkennung.

Das neue Anerkennungsverfahren an der PH

- **Prüfungsausschüsse entscheiden** auf Basis der Stellungnahmen der Anerkennungsbeauftragten über die Anerkennung
- **Zusammensetzung** der Prüfungsausschüsse entsprechend der jeweiligen StPO.
In den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen: Leiter/in des Akad. Prüfungsamts, Leiter/in des Studiengangs (Studiendekan/in), ein/e weitere/r Hochschullehrer/in

Das neue Anerkennungsverfahren an der PH

- **Unterlagen** zum Verfahren:
 - **Verfahrensbeschreibung** für die Anerkennung von Kompetenzen aus dem Hochschulbereich (abzurufen unter www.ph-heidelberg.de/qhb)
 - **Ausführungsbestimmungen** zum Anerkennungsverfahren (abzurufen unter www.ph-heidelberg.de/qhb)
 - **Formular A1** (für jedes beantragte Modul gesondert am PC auszufüllen; abzurufen im Download-Center Studium)
 - **Formular A2** (Antrag, auf dem alle beantragten Module im Studiengang gebündelt aufgeführt werden; abzurufen im Download-Center Studium)
- **Informationshomepage** für Studierende auf den Seiten des zentralen Prüfungsamts (mit Links zu allen Dokumenten):
<https://www.ph-heidelberg.de/zentralespruefungsamt/bachelormaster/anerkennung-von-kompetenzen-aus-dem-hochschulbereich.html>

Häufig gestellte Fragen (vgl. Ausführungsbestimmungen)

- Bei Anerkennung einer Prüfungsleistung wird das Ergebnis („bestanden“ bzw. Note) übernommen.
- Noten, die nicht dem deutschen System entsprechen, werden vom Prüfungsamt umgerechnet.
- Wenn als Grundlage für die Anerkennung mehr als eine benotete Prüfungsleistung einer anderen Hochschule vorliegt, wird das arithmetische Mittel gebildet.
- Wenn eine Note nicht umgerechnet werden *kann* oder keine Note vorliegt, obwohl im Modul an der PH gefordert, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die anerkannte Leistung geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein.
- Das Verfahren der modulweisen Anerkennung von Kompetenzen gilt für Basis-, Vertiefungs- und Abschlussmodule in den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengängen gleichermaßen.
→ Eine extern bestandene Vorprüfung (VoP) begründet keinen Anspruch auf eine pauschale Anerkennung der in einem Fach/Studienbereich zur VoP gehörenden Basismodule!

Einblicke in die Anerkennungspraxis

Prof. Dr. Jeanette Roos

Leiterin des BA-Studiengangs
Frühkindliche und Elementarbildung (FELBI)

Anerkennung von Qualifikationen im Studiengang FELBI - Erfahrungen



Lissabon-Konvention; Übereinkommen europäische Region 1997

Sommersemester 2017

Prof. Dr. Jeanette Roos

Pädagogische Hochschule Heidelberg
Institut für Psychologie/Studiengang FELBI

- ▶ Fakten/FELBI
- ▶ Lissabon-Konvention: Kernpunkte, Veränderungen
- ▶ Lissabon-Konvention:
 - Herausforderungen allgemein
 - Herausforderungen: ausgewählte Fallkonstellationen



FELBI-Fakten



- ▶ Studiengang existiert seit WS 2007/08
- ▶ Re-akkreditierung mit Re-Modularisierung 2014
- ▶ Zeitgleich Umsetzung der Lissabon-Konvention (2014)
- ▶ Bis dahin 7 Jahre Erfahrungen mit Anerkennungspraxis auf Grundlage von **Gleichwertigkeit**
- ▶ Seither haben 3 Jahrgänge das Studium aufgenommen: **8.** JHG. (WS 2014/15), 9. Jhg. (WS 2015/16) und 10 Jhg. (WS 2016/17)
- ▶ 8. Jhg. befindet sich derzeit im 6. Studiensemester, Mobilitätsfenster (5. Semester) wurde bisher erst einmal durchlaufen (Auslandsanerkennungen).
- ▶ **Häufigste Anerkennungsfälle**
 - Anerkennung von Studienleistungen nach Studiengangs- bzw. Hochschulwechselln im Inland (davon überwiegend Studiengänge mit staatl. anerkanntem Abschluss „Kindheitspädagog*in“) sowie
 - Anerkennung von Auslandsaufenthalten

1. Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg erbracht worden sind, werden anerkannt, **wenn hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Wesentliche Unterschiede sind Unterschiede zwischen zwei Qualifikationen, die so signifikant sind, dass sie den Studienerfolg der Antragstellerin/des Antragstellers bei der Fortsetzung des Studiums gefährden würden.**
2. Vereinbarungen und Abkommen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektoren- Konferenz mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzvereinbarungen) sowie Abkommen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind vorrangig anzuwenden, wenn sie für die Antragstellerin/den Antragsteller günstiger sind.
3. **Die Anerkennung erfolgt auf Antrag an die Leitung des Studiengangs.** Die Antragstellerin/der Antragsteller hat die erforderlichen Nachweise und Informationen über die anzuerkennenden Leistungen vorzulegen. **Dazu zählen mindestens die entsprechenden Modulbeschreibungen, Kompetenzbeschreibungen, Zeugnisse, Urkunden sowie das Diploma Supplement und die Leistungübersicht (ToR).**

4. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag nicht die geforderten Voraussetzungen erfüllt, liegt auf Seiten der Hochschule. Die Ablehnung des Antrags auf Anerkennung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Leiterin/der Leiter des Studiengangs. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung nach einem Auslandsstudienaufenthalt oder einem Auslandspraktikum zu stellen. Die Anerkennung muss spätestens so rechtzeitig beantragt werden, dass eine Entscheidung vor dem Beginn der entsprechenden Leistung, die ersetzt werden soll, erfolgen kann.
5. Für Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse in staatlich anerkannten Fernstudien sowie an Fach- und Ingenieursschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.
6. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen kann versagt werden, wenn
 1. mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Modulprüfungen und/oder
 2. mehr als die Hälfte der insgesamt erforderlichen Leistungspunkte und/oder
 3. die Bachelorarbeit anerkannt werden soll bzw. sollen.
7. Die Anerkennung von Studien- und/oder Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen ist zu versagen, wenn die/der Studierende im jeweiligen Bachelorstudiengang eine studienbegleitende Modulprüfung oder die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat.
8. Werden Studien- und/oder Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis bzw. in der Leistungsübersicht (Transcript of Records) ist zulässig.

Hochschulweit einheitliches Vorgehen bei der Anerkennung: Aufgaben ...

Anpassung in den Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge

- ▶ Frühkindliche und Elementarbildung
- ▶ Gesundheitsförderung und Prävention



- ▶ Lissabon-Konvention legt Prinzipien zur Anerkennung von Studienleistungen und -abschlüssen fest und betont Notwendigkeit transparenter Anerkennungskriterien.
- ▶ Unterstützt eine faire und möglichst einheitlichen Anerkennungspraxis
- ▶ Zustimmung des Bundestages zum Gesetz Mai 2007 (Bundesgesetzblatt)
- ▶ Regelung erfolgt im jeweiligen LHG (Baden-Württemberg § 36a, seit 2013)
- ▶ Von der Gleichwertigkeit zum **wesentlichen Unterschied**
- ▶ Wenn Weiterstudium nicht gefährdet ist, liegt kein wesentlicher Unterschied vor.
- ▶ Bei Feststellung wesentlicher Unterschiede, immer noch Teilanerkennung möglich.
- ▶ Informationspflicht des Antragstellers
- ▶ Beweislastumkehr
- ▶ Begründungspflicht (nicht nur formal, sondern inhaltlich)

2014 Fortbildungen

- ▶ „Anerkennung an der Universität Potsdam – Von der Theorie zur Praxis –Anerkennung gestalten! Anerkennungspraxis nach Lissabon“, am 20. Mai 2014 in Leipzig, Prof. Dr. Andreas Musil (Vizepräsident für Lehre und Studium)
- ▶ „Umsetzung der Lissabon-Konvention und Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen“, am 17. Juli 2014 in Mannheim, EVALAG, Prof. Dr. Josef Aulehner, LMU München.
- ▶ **Fortgesetzt:** Besprechung der Anerkennungsfälle im FELBI-Team



Was heißt eigentlich **wesentlicher Unterschied**?

- ▶ **In der Beschreibung zu unterschiedliche Lernergebnisse (Kompetenzen)**
- ▶ **So starke Unterschiede in der planerischen Struktur von Lehrveranstaltungen, dass Lernergebnisse nicht gleichwertig sein können.**
- ▶ Zu große Qualitätsunterschiede
- ▶ Zu unterschiedliche akademische oder berufsrechtliche Berechtigungen, zu denen ein Abschluss führt.
- ▶ Zu hohes Alter der Qualifikation



Für Studiengänge (Fakultäten)

1. Beschreibung von **Kompetenzziele**n muss geeignet sein, um Vorhanden- oder Nichtvorhandensein von wesentlichen Unterschieden überhaupt feststellen zu können.
2. Prozesse müssen so organisiert, dokumentiert und kommuniziert sein, dass es eine konsistente und verlässliche Anerkennung gibt, d. h. zwei gleiche Anträge müssen zu den gleichen Bescheiden führen. (Gütekriterien!)

Zukünftig (!):

3. **Einsatz von Instrumenten der Qualitätssicherung in Anerkennungsverfahren**

Konstellation 1:

Das anzuerkennende Modul und die in ihm vermittelten Kompetenzen sind im eigenen Studiengang nicht enthalten.

Lösung: Anerkennung nicht möglich.

Konstellation 2:

Im anzuerkennenden Modul wurden zwar ähnliche Kompetenzen vermittelt, die Prüfungsformate unterscheiden sich.

Lösung: Modul ist anzuerkennen. Andere Prüfungsform wirkt sich nicht zwingend auf Kompetenzen aus.

Konstellation 3:

Das anzuerkennende Modul umfasst weniger ECTS/LP als dasjenige im eigenen Studiengang.

Lösung: Bei geringfügiger Abweichung ist das Modul anzuerkennen. Bei signifikanter Abweichung auch, wenn das Weiterstudierende nicht gefährdet ist. Denkbar sind auch Anerkennungen von Teilleistungen zur Kompensation. Enthält das anzuerkennende Modul mehr ECTS/LP, werden die ECTS/LP des eigenen Moduls verrechnet.

Konstellation 4:

Mehrere anzuerkennende Module entsprechen insgesamt (mehreren) Modulen des eigenen Studiengangs, aber der Zuschnitt divergiert.

Lösung: Modul ist in der Regel anzuerkennen. Denkbar sind auch Anerkennungen von Teilleistungen.

Konstellation 5

Divergenzen in den Bewertungssystemen des anzuerkennenden und eigenen Moduls.

Lösungen: Modul ist anzuerkennen.

Wurde das anzuerkennende Modul benotet und wird das Modul des eigenen Studiengangs mit bestanden/nicht bestanden bewertet, geht das Modul mit der Bewertung bestanden ein.

Wurde das anzuerkennende Modul mit bestanden/nicht bestanden bewertet und wird das Modul des eigenen Studiengangs benotet, kann entweder eine nachträgliche Benotung (im vorherigen Studiengang) erfolgen oder das Modul geht mit der Bewertung bestanden ohne Note ein (mit entsprechender Anpassung Gewichtung im Zeugnis).

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

